

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 1 (1905-1906)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Gefährdete Denkmäler = Sites et monuments en danger

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

≡ ST. KATHARINENTAL (KT. THURGAU) ≡

Am Rhein unterhalb Diessenhofen im Kanton Thurgau breitet sich schweigsam und elegisch St. Katharinental aus, das ehemalige Frauenkloster und jetzige kantonale Kranken- und Greisenasyl, dessen ruhige, wirkungsvolle Fassadenflächen sowohl gegen den Rhein als auch dem Klostergarten zu, als in ihrer schlichten Einfachheit nicht mehr zeitgemäss, auf Anordnung des Baudepartements in Frauenfeld ein neues, « frohmütigeres » Kleid von *Terranova* erhalten sollen, anmutig belebt durch Lisenen und granitene Fensterbänke.

Wir hoffen, dass die hohe Regierung des Kantons Thurgau unsern lebhaften Protest gegen eine derartige Verschönerung vernehme und, sofern eine Erneuerung des Fassadenputzes durchaus notwendig ist, anordne, dass die Wiederherstellung im alten, auch in der Farbe zu Gelände und Umgebung einzig passenden *Besenswurf* ausgeführt werde mit all den Aussparungen an den Fensterumrahmungen, an den Gurten und sonstigen Architekturteilen in Weiss, wie sie der jetzige Zustand zeigt. Wird dann etwa noch die äusserste Ummauerung etwas heller gehalten und zum düstern Hauptgebäude in Gegensatz gebracht, so ist das reizvolle Stimmungsbild gerettet, und wir sind dem Staate Thurgau zu Dank verpflichtet, dass er *praktischen Heimatschutz* geleistet. (Ein *Schaffhauser*.)

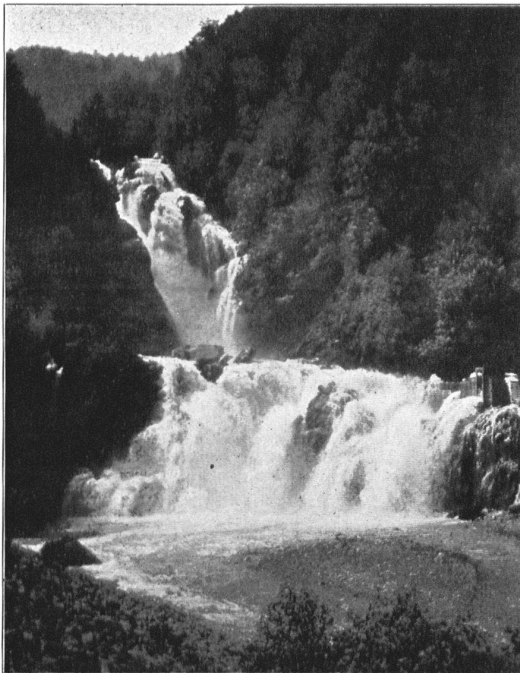


≡ DAS EHEMALIGE KLOSTER ST. KATHARINENTAL AM RHEIN (KT. THURGAU). ≡  
 ≡ L'ANCIEN COUVENT ST-KATHARINENTAL SUR LE RHIN (THURGOVIE). ≡

≡≡≡≡≡ DER REICHENBACHFALL ≡≡≡≡≡

Die Vereinigten Kander- und Hagneckwerke, A.-G., in Bern, sind beim bernischen Regierungsrate in einem Konzessionsgesuch um die Erlaubnis eingekommen, vom Reichenbach beim Horner, oberhalb des Zwirgi, bei Niederwasser 0,5 m<sup>3</sup> und bei höherem Wasserstand 1 m<sup>3</sup> Wasser zu entnehmen zur Umwandlung in elektrische Energie. Eine Versammlung von Bürgern aus dem Oberhasli hat seinerzeit einstimmig dagegen protestiert und eine Resolution gefasst, in der u. a. ausgeführt wird, dass die Entnahme von einem Sekundenkubikmeter Wasser den Reichenbachfall, neben der Aareschlucht die grösste Sehenswürdigkeit des Haslitaales, auch im Sommer sehr beeinträchtigen, wenn nicht für den Fremdenverkehr ganz vernichten werde. Die Direktion der Vereinigten Kander-

und Hagneckwerke in Bern hat darauf im «Bund» eine längere Entgegnung erlassen, in der sie erklärt, welche Gründe sie zu dem Konzessionsgesuch veranlassten und zum Schlusse kommt, dass, wenn dem Begehren der Protestversammlung von Meiringen auf Schonung der Naturschönheiten des Oberhasli im vollen Umfang Rechnung getragen werden solle, auch die früher erteilte Wasserkonzession nicht mehr erneuert und am Reichenbach überhaupt keine Konzession erteilt werden dürfe. Ästhetische Rücksichten sprächen dafür und öffentliche, materielle würden in keiner Weise beeinträchtigt. Der Bericht schliesst wörtlich: «Dem Begehren nach elektrischem Strom kann auf andere Weise abgeholfen werden, da in unserem Lande und speziell im Oberhasli noch Wasserkräfte genug vorhanden sind, durch deren Nutzbarmachung keine Naturschönheiten beeinträchtigt und keine öffentlichen Interessen verletzt werden.» Hoffen wir, dass sich auch die Regierung diesen einsichtsvollen Äusserungen anschliesse, und dazu beitrage, dem Oberhasli den Reichenbach, ein Juwel im schönen Landschaftsbilde, unangetastet zu erhalten.



≡≡≡≡≡ DER UNTERE REICHENBACHFALL ≡≡≡≡≡  
 ≡≡≡≡≡ LA CHUTE INFÉRIEURE DU REICHENBACH ≡≡≡≡≡

||| MITTEILUNGEN |||

**Berninabahn und Statterwald.** Dank der Opferwilligkeit der beteiligten Gemeinden konnte die an den Kosten für das Charnadüra-Projekt der Berninabahn noch fehlende Summe aufgebracht werden, wodurch die Tracéführung der Strecke St. Moritz-Pontresina durch die Charnadüraschlucht statt durch den Statterwald gesichert ist und gehofft werden kann, dass der so glücklich gerettete Statterwald mit seinem idyllischen See für alle Zeiten Ruhe haben werde. (Vergl. S. 8, Vereinsnachrichten «Sektion Graubünden» und die Abbildungen S. 3 und 8.)

**Gegen das Reklameunwesen im Kanton Uri.** Im Urner Landrat reichte Herr *Ernst Zahn* in Göschenen eine Motion ein betreffs Entfernung und Verbot der hässlichen Reklametafeln an der Gotthardlinie und in den Dörfnern.

**Beitritt des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins zum Heimatschutz.** Die Delegiertenversammlung des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins beschloss den Beitritt zur «Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz» und hat damit, wie die «Neue Zürcher Zeitung» schreibt, «gezeigt, wie sehr der schweizerischen Technikerschaft der Schutz und die Erhaltung der heimatlichen Schönheiten am Herzen liegen.»

**Gesetzliche Regelung des Heimatschutzes in Graubünden.** Die erweiterte Vorstandssitzung der Sektion Graubünden der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, die am 25. Mai in Chur tagte, beschloss nach dem äusserst interessanten Referat von *Dr. Meuli* über die bereits vorhandenen Heimatschutzgesetzgebungen anderer Länder einstimmig, den engern Vorstand mit der Aus-